

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen der Stadt Greding

vom 25. November 2003

Die Stadt Greding erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002, folgende

Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, und zwar am

Frühlingsmarkt	jeweils 1. Sonntag vor dem Ostersonntag
Pfingstmarkt	jeweils 2. Sonntag vor dem Pfingstsonntag
Jakobimarkt	jeweils am Volksfestsonntag, das ist der letzte Sonntag im Juli
Trachtenmarkt	jeweils 1. Sonntag im September

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17. September 1991 mit ihren seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Greding, den 25. November 2003

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen der Stadt Greding

vom 28. April 2006

Die Stadt Greding erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002, folgende

Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein, und zwar am

Frühlingsmarkt	jeweils 2. Sonntag nach dem Ostersonntag
Jakobimarkt	jeweils am Volksfestsonntag, das ist der vierte Sonntag im Juli
Trachtenmarkt	jeweils 1. Sonntag im September

§ 2

- 1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. November 2003 mit ihren seither ergangenen Änderungen außer Kraft.

Greding, den 28.04.2006

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen der Stadt Greding

vom 23. September 2008

Die Stadt Greding erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15.05.2003 (BGBl. I S. 658) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2002, folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen o. ä. Veranstaltungen vom 28. April 2006:

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird ergänzt:

Herbstmarkt jeweils 2. Sonntag im Oktober

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Greding, den 23. September 2008